



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Wenn der Zufall bestimmt: Erben in Patchworkfamilien – Mit guter Planung Streit vermeiden und Familie absichern

Rechtsanwalt Dr. Holger Heinen
Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht

Downloads

Hilfreiche Infos und Formulare zum Download

Von uns verwendete Formulare

Vergütungsvereinbarung

Formular ganz einfach downloaden

 **Vergütungsvereinbarung**

Vollmacht für die Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten

Formular ganz einfach downloaden

 **Vollmacht Zivilrecht** (pdf-Datei / 178,4 KB)

Vollmacht für die Vertretung in Strafsachen

Formular ganz einfach downloaden

 **Vollmacht Strafrecht** (pdf-Datei / 115,7 KB)

Vollmacht für die Vertretung in einem Termin

Formular ganz einfach downloaden

 **Vollmacht Termin** (pdf-Datei / 111,2 KB)

Zeugengebührenverzichtserklärung

Formular ganz einfach downloaden

Unsere Ratgeber

Rechtliche Vorsorge – Was du heute kannst besorgen!

Der Ratgeber gewährt einen ersten Überblick über Fragen der rechtlichen Vorsorge, wie insbesondere Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament, Ehevertrag, Unternehmensnachfolge und Elternunterhalt.

 **Broschüre SOP – RechtlicheVorsorge** (pdf-Datei)

Familienrecht

Fragen zu allgemeinen Ehwirkungen, Unterhalt, Zugewinn und Sorge- und Umgangsrecht sind Gegenstand dieser Informationsbroschüre.

 **Broschüre SOP – Familienrecht** (pdf-Datei)

 **Erben und Vererben – Vortrag vom 13. November 2023 in Kleeve und vom 15.11.2023 in Geldern Dr. Heinen, Kath. Bildungswerk**

 **Selbstbestimmt bis zum Schluss – Vortrag Dr. Holger Heinen vom 8. April 2024 in Kleeve, Kath. Bildungswerk**

 **Das Behindertentestament – Vorträge Dr. Holger Heinen am 27.01.2025 und am 17.02.2025 Kreisbildungswerk/FBS Kleeve**

<https://www.rae-sop.de/downloads/>



Rechtsanwalt Dr. G. Partner

Notwendigkeit für testamentarische Gestaltungen in Patchworkkonstellationen

Patchworkfamilien in Deutschland

Kernaussagen:

- Etwa 10–14 % aller Familien in Deutschland leben in einer Patchwork- oder Stieffamilie.
- Das entspricht ungefähr jeder zehnten Familie.
- Eine amtlich exakte Zahl gibt es nicht, da diese Familienform statistisch nicht eindeutig erfasst wird.

Rahmenbedingungen:

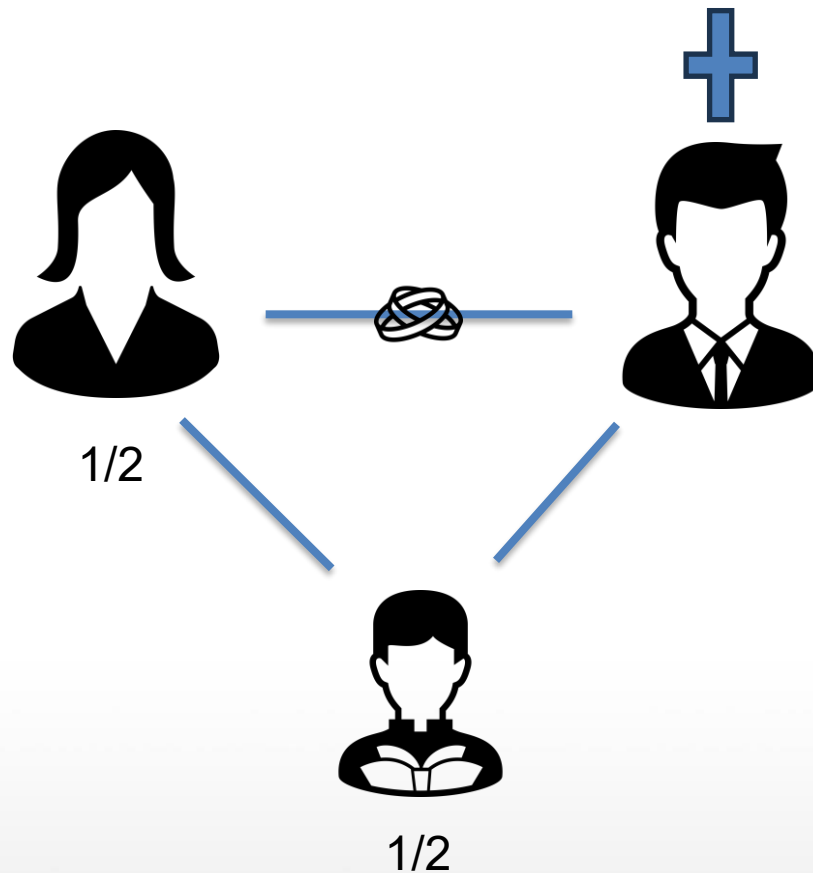
- Rund 30–35 % aller Ehen werden geschieden.
- Viele geschiedene Partner heiraten nicht erneut, andere leben ohne Trauschein in neuen Partnerschaften.
- Dadurch bleibt die tatsächliche Zahl der Patchworkfamilien nur schätzbar.

Patchworkfamilien sind heute ein fester Bestandteil der Familienlandschaft – ihre Zahl wächst, aber die Datenlage ist unsicher, weil nicht alle neuen Lebensgemeinschaften offiziell registriert werden.

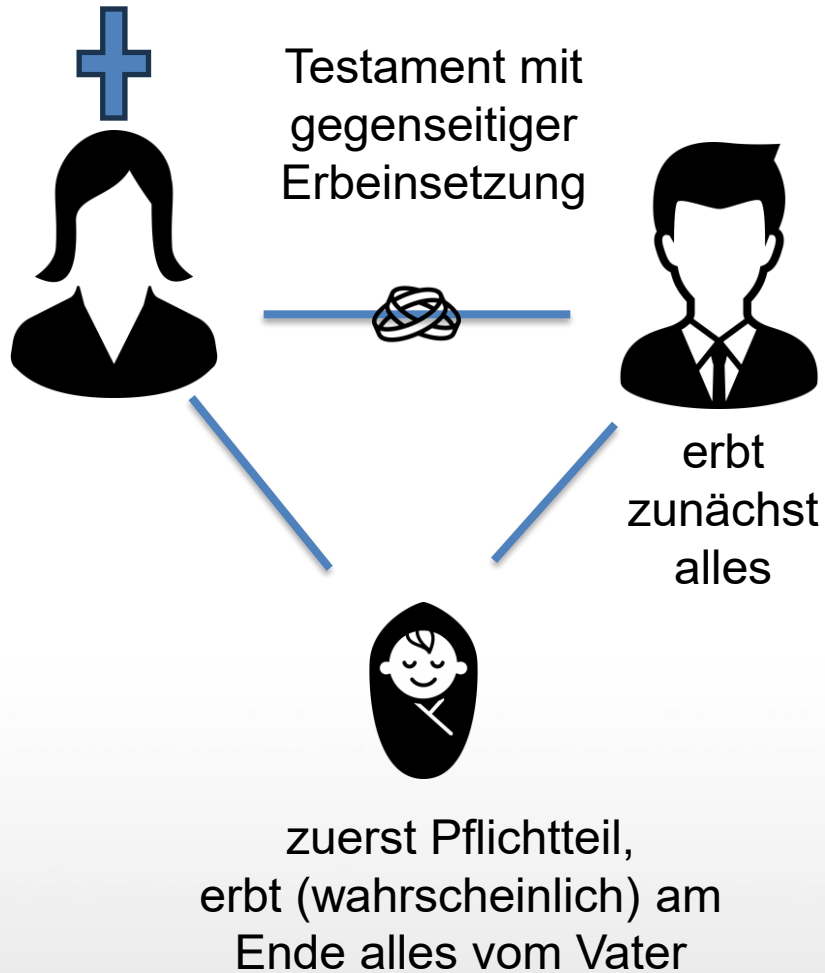


Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Was sich der Gesetzgeber vor 130 Jahren gedacht hat:



Vater, Mutter, Kind, verheiratet!



Merke:

Erbe ≠ Pflichtteil

ERBE (dingliches Recht)

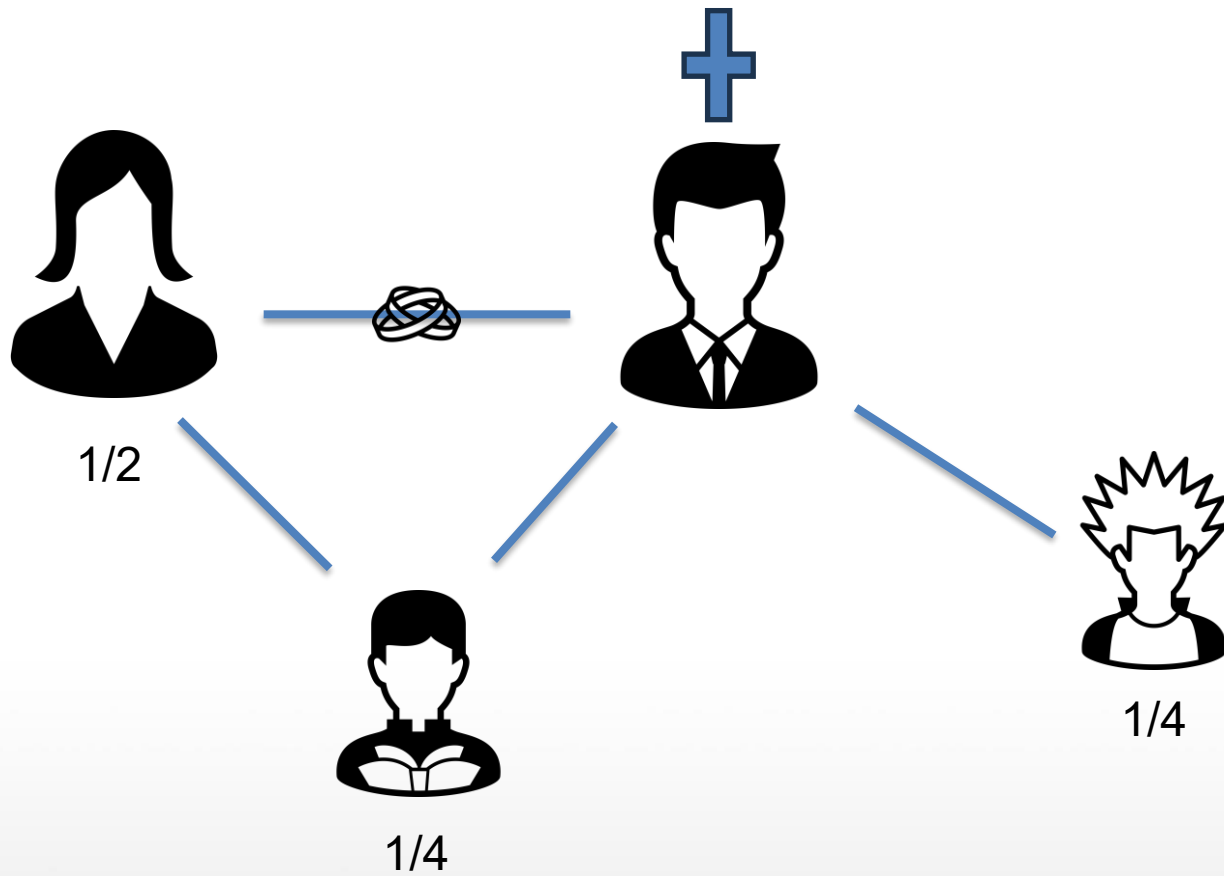
- unmittelbare Beteiligung am Nachlass
- Mitinhaber des Nachlassvermögens
- Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)
- Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
- Verwaltungs- und Mitwirkungsrechte

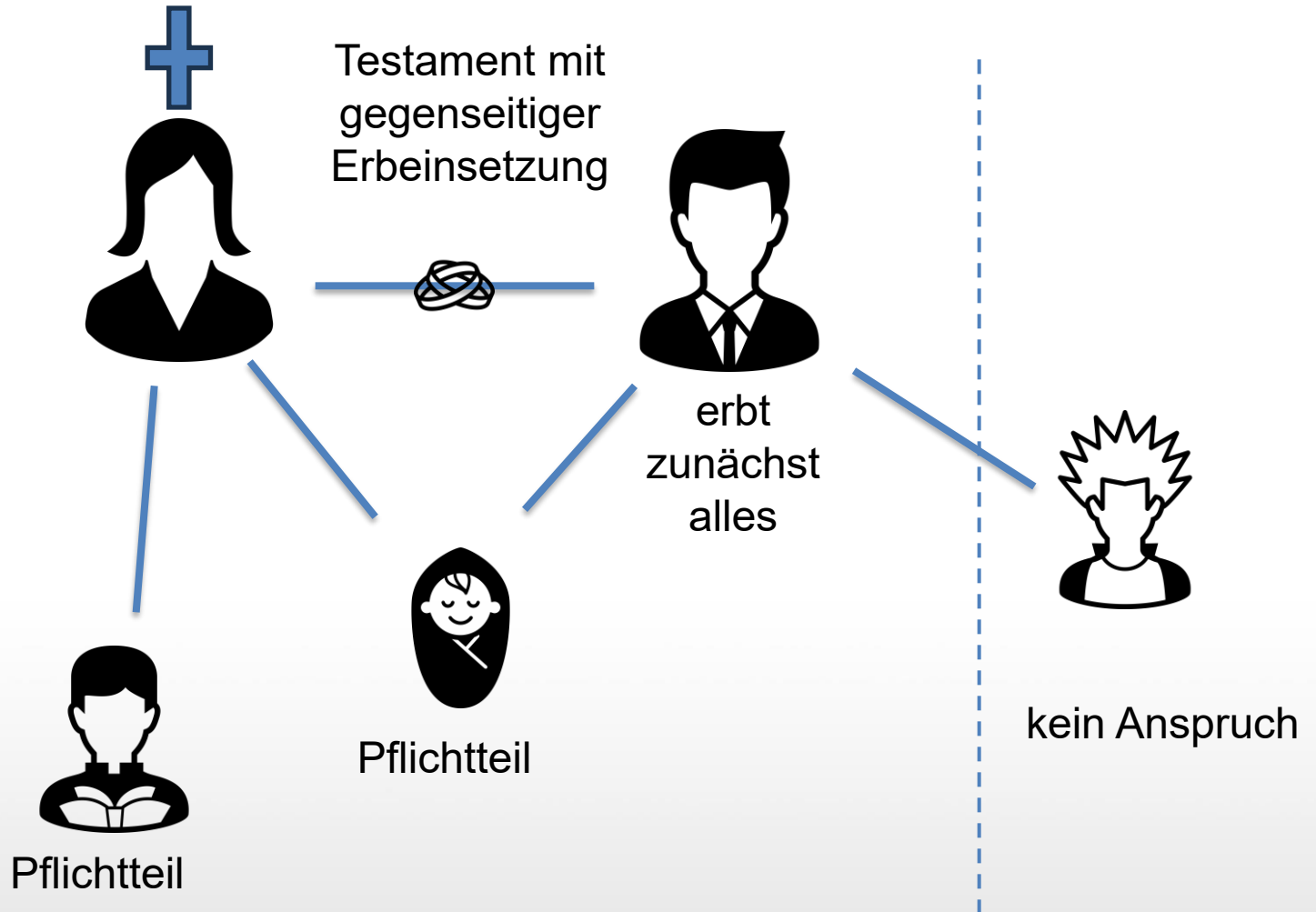
Rechtsposition:
Eigentum am Nachlass (anteilig)

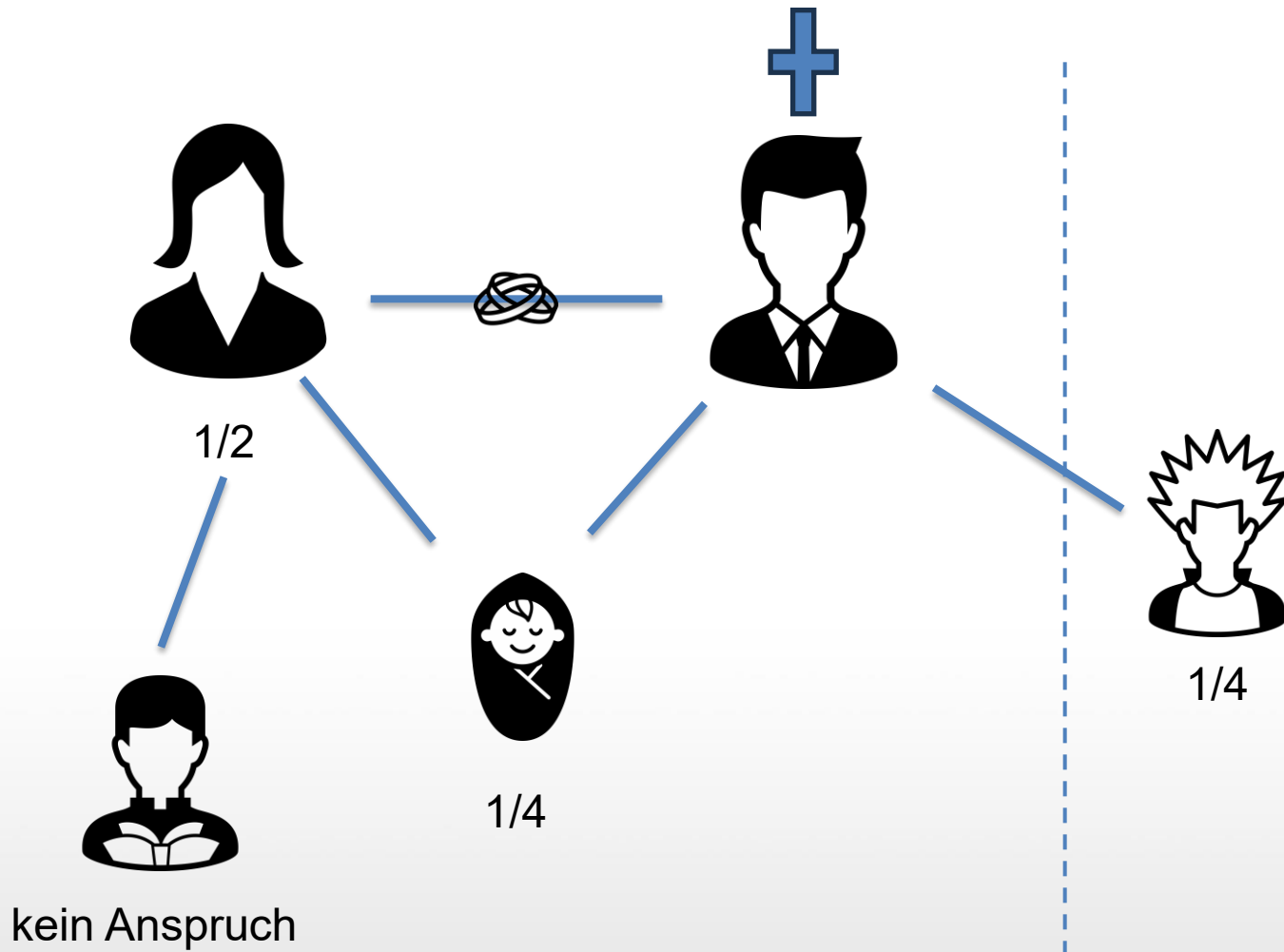
PFLICHTTEIL (schuldrechtlicher Anspruch)

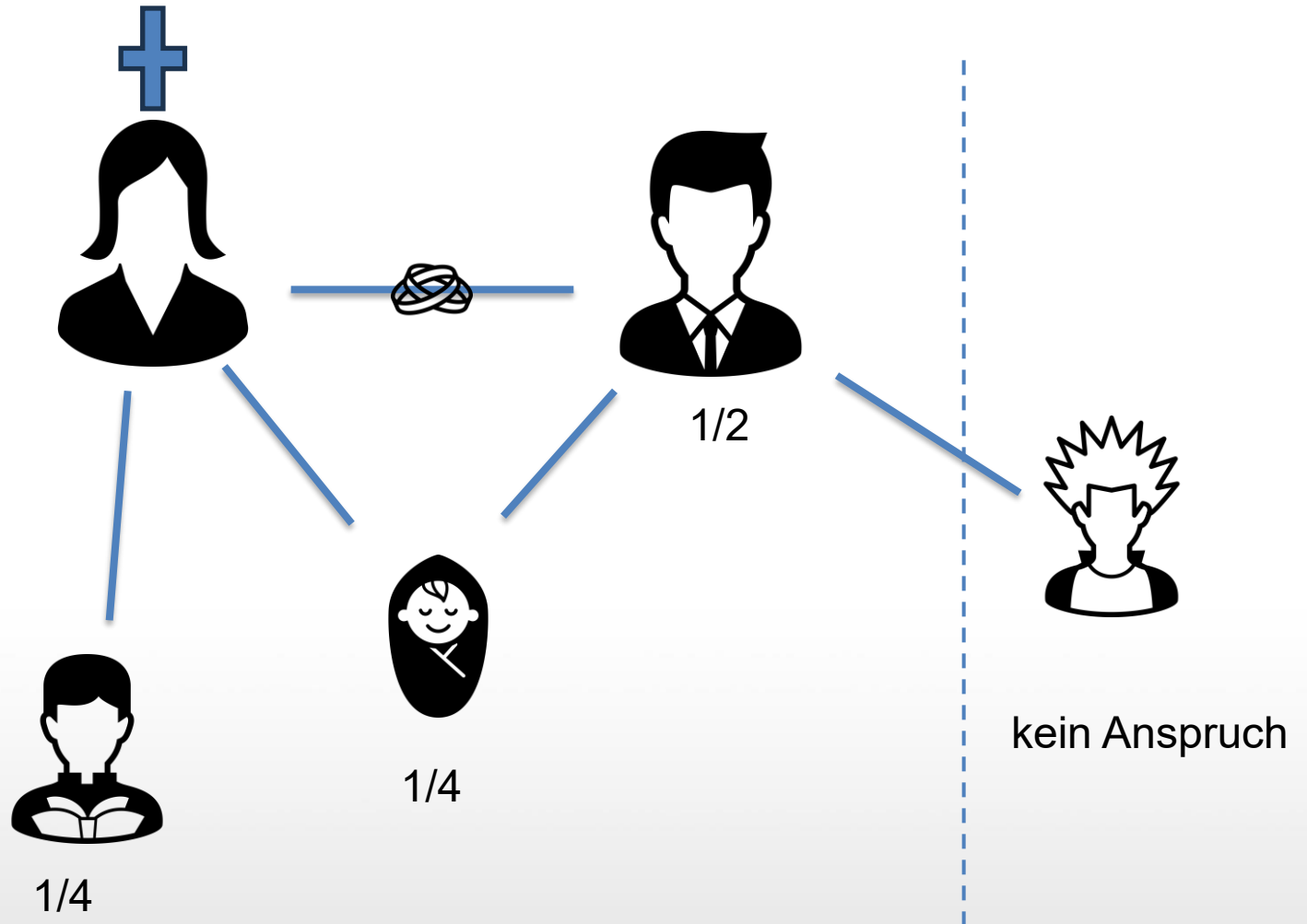
- kein Teil des Nachlasses
- reiner Geldanspruch
- Anspruch gegen den oder die Erben
- keine Mitwirkungs- oder Verwaltungsrechte
- keine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

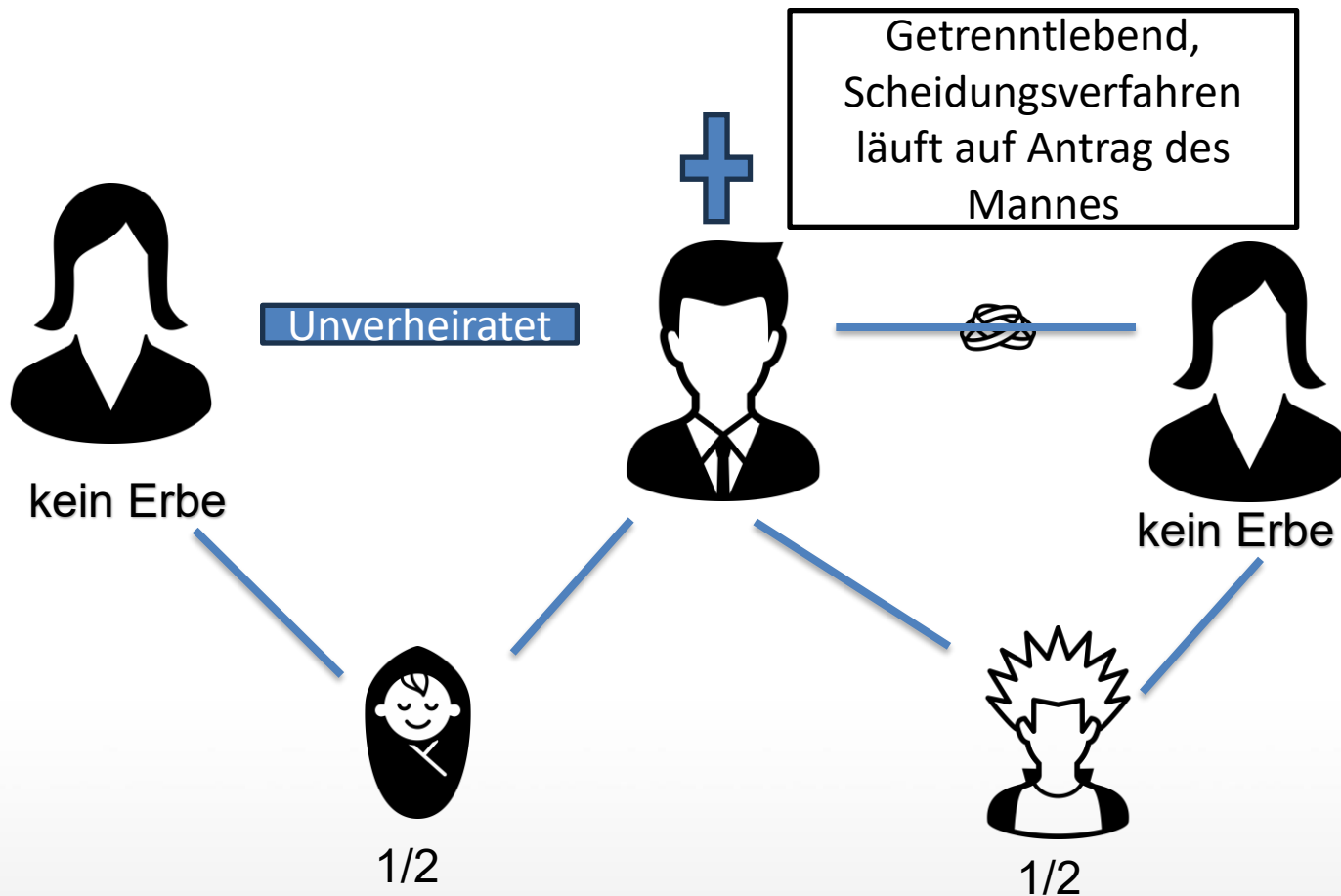
Rechtsposition:
Zahlungsanspruch in Geld









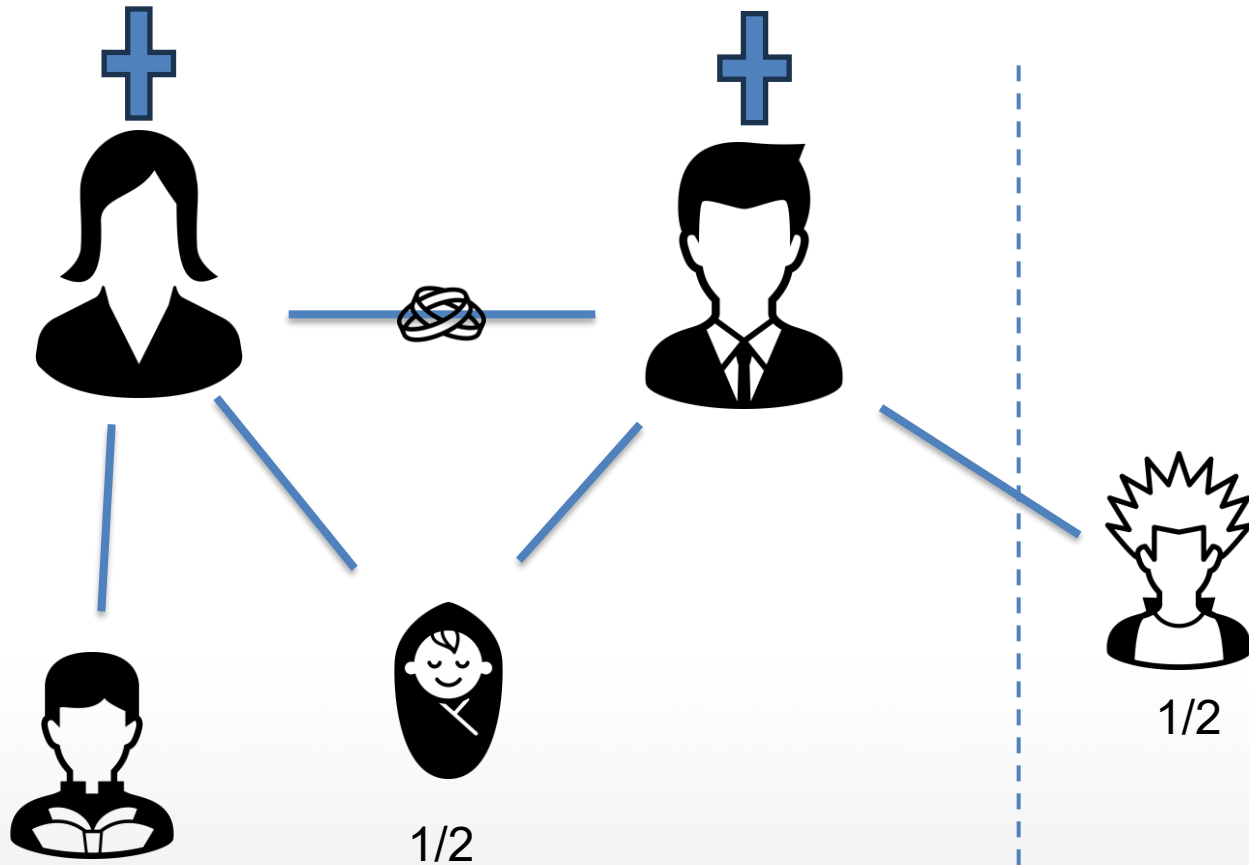


Das **gesetzliche Erbrecht des Ehegatten** erlischt, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers **die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren** und der Erblasser die Scheidung **beantragt oder ihr zugestimmt hatte** - § 1933 Satz 1 BGB

Herr und Frau König sind verheiratet und leben gemeinsam in einem Einfamilienhaus in Kleve, das ihnen je zur Hälfte gehört. Der Gesamtwert der Immobilie beträgt 500.000 €.

Aus ihrer Ehe stammt ein gemeinsamer Sohn, Leon (10 Jahre). Aus früheren Beziehungen bringen beide jeweils einen Sohn mit: Lukas (13 Jahre), der Sohn von Frau König, lebt im gemeinsamen Haushalt. Das Verhältnis zwischen Herrn König und Lukas ist sehr eng – er betrachtet Lukas wie einen eigenen Sohn. Der Vater von Lukas lebt im Ausland und hat kaum Kontakt und deshalb auch kein Sorgerecht mehr.

Tim (19 Jahre), der Sohn von Herrn König, lebt bei seiner Mutter; der Kontakt zu seinem Vater ist seit Jahren schwierig. Zusätzlich hat Frau König vor einigen Jahren von ihrer Mutter ein weiteres Haus geerbt, das sich in einer nahegelegenen Stadt befindet und einen Wert von 300.000 € hat. Vor einigen Jahren errichteten Herr und Frau König ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten, um sich im Todesfall gegenseitig abzusichern. Eine Regelung für den zweiten Erbfall – also nach dem Tod beider – wurde dabei nicht getroffen. Auf einer Urlaubsfahrt geraten die Eheleute König in einen schweren Verkehrsunfall. Frau König verstirbt noch am Unfallort, Herr König einen Tag später im Krankenhaus.



ist nicht mit Stiefvater
verwandt und hat kein Erb-
ansprüche, Pflichtteil nur am
Vermögen der Mutter, Quote
 $1/8$

Frau König ist als erste verstorben mit:

- $\frac{1}{2}$ Anteil Einfamilienhaus in Kleve, Wert der Hälfte: 250.000 €
 - Weiteres Haus (Alleineigentum): 300.000 €
- Summe: 550.000 €

Herr König erbt nach dem Testament als Alleinerbe alles.

Er hatte bis kurz vor seinem Tod nur ein halbes Haus im Wert von 250.000 € verstirbt aber mit:

- Ganzes EFH in Kleve(davon $\frac{1}{2}$ geerbt), Wert: 500.000 €
 - Weiteres (geerbtes) Haus, Wert: 300.000 €
- Summe: 800.000 €

Dieses Geld erben seine Kinder Leon und Tim, also jeder 400.00 €, Lukas geht rein erbrechtlich komplett leer aus.



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Was ist mit dem Pflichtteil von Lukas?

Das Sorgerecht des anderen Elternteils (Vater von Lukas)

- Mit dem Tod der Mutter **erlischt ihr Sorgerecht**
§ 1680 Abs. 1 BGB
- Lebt der andere Elternteil (leiblicher Vater!),
steht ihm die elterliche Sorge allein zu,
auch wenn er zuvor kein Sorgerecht hatte
§ 1680 Abs. 2 Satz 1 BGB
- Eine gerichtliche Entscheidung ist **nicht erforderlich**,
solange keine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Das Familiengericht greift **nur ein**,
wenn die Übertragung der Sorge auf den Vater
dem Kindeswohl widerspricht
§ 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB
- Familiengericht **kann** den Stiefvater **zum Vormund des minderjährigen Kindes bestellen**, wenn dies dem Kindeswohl dient (§ 1773 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1680 Abs. 3 BGB), dann aber wegen Interessenkollision Ergänzungspfleger für den Pflichtteil

Frau König ist als erste verstorben mit:

- $\frac{1}{2}$ Anteil Einfamilienhaus in Kleve, Wert der Hälfte: 250.000 €
 - Weiteres Haus (Alleineigentum): 300.000 €
- Summe: 550.000 €

Ohne Testament hätte Herr König davon $\frac{1}{2}$ geerbt und jeweils $\frac{1}{4}$ Lukas und Leon.

Der Pflichtteil von Lukas beläuft sich auf die Hälfte von $\frac{1}{4}$, also $\frac{1}{8}$

$\frac{1}{8}$ (12,5 %) von 550.000 € = 68.750 €

Da dies vor dem Tod von Herrn König nicht mehr geregelt werden konnte, müssen Leon und Tim als Erben diesen Pflichtteil auszahlen.



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Leon hat keine Eltern mehr? Was hätten seine Eltern regeln können?

Die Vormundschaftsverfügung:

- Haben **beide Elternteile die elterliche Sorge verloren** (Tod), ist für das minderjährige Kind **ein Vormund zu bestellen**, § 1773 Abs. 1 BGB
- Die Eltern können **durch letztwillige Verfügung** (Testament oder Erbvertrag) **eine Person als Vormund benennen**, § 1776 Satz 1 BGB
- Liegt eine solche **Vormundschaftsverfügung** vor, hat das Familiengericht diese **grundsätzlich zu beachten** § 1778 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Das Familiengericht darf von der Benennung **nur abweichen**, wenn die bestellte Person **zur Vormundschaft ungeeignet ist** oder die Bestellung dem Kindeswohl widerspricht, § 1778 Abs. 1 Satz 2 BGB
- Fehlt eine Vormundschaftsverfügung, wählt das Familiengericht den Vormund nach Kindeswohlgesichtspunkten aus, § 1779 Abs. 1 BGB



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

**Lukas Vater hat das Sorgerecht
erhalten, obwohl Frau König ihn für
finanziell unzuverlässig hielt.
Was hätte sie tun können?**

Testamentsvollstreckung

- Der Erblasser kann **Testamentsvollstreckung anordnen**, um den Nachlass **nicht dem Kind selbst oder dessen gesetzlichen Vertretern** zu überlassen, § 2197 Abs. 1 BGB
- Der Testamentsvollstrecker verwaltet den Nachlass **anstelle der Eltern, des Vormunds oder Pflegers**, § 2205 BGB
- Die elterliche Vermögenssorge **ist insoweit ausgeschlossen**, wie Testamentsvollstreckung angeordnet ist § 1638 Abs. 1 BGB
- Der Testamentsvollstrecker kann **auch für die Dauer der Minderjährigkeit oder darüber hinaus** eingesetzt werden, § 2209 BGB
- Während der Testamentsvollstreckung darf das Kind **nicht frei über den Nachlass verfügen**, selbst nicht vertreten durch Eltern oder Vormund
- Frau König kann sich die Person des Testamentsvollstreckers aussuchen



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Lukas leidet schon lange an einer seltenen Erkrankung und nur eine geringe Lebenserwartung. Wenn er jung stirbt, würde sein Vater alles erben. Das will Frau König um jeden Preis vermeiden.

Vor- und Nacherbschaft

- Der Erblasser kann anordnen, dass eine Person **nur Vorerbe** wird und der Nachlass zu einem späteren Zeitpunkt an einen **Nacherben** fällt
§ 2100 BGB
- Der Nacherbfall tritt ein
 - zu einem bestimmten Zeitpunkt
 - oder mit einem bestimmten Ereignis (typisch: Tod des Vorerben Lukas)
§ 2106 Abs. 1 BGB
- Als Nacherben kann Frau König zum Beispiel Lukas Halbbruder Leon einsetzen; sie kann auch anordnen, dass das Vorerbe zum Vollerbe erstarkt, sollte Lukas seinen Vater überleben.



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Ansonsten gilt:

**Planung, Einbeziehung der Beteiligten,
Vermächtnislösungen in Betracht ziehen**

Vermächtnis statt Erbeinsetzung – gezielte Versorgung im Patchwork

Typische Vermächtnisse zugunsten des Partners:

- Barvermächtnis zur finanziellen Absicherung
 - Wohnrechts- oder Nießbrauchsvermächtnis an der Immobilie
 - Nutzungsvermächtnis an einzelnen Vermögensgegenständen
- Gestaltungsvorteile:
 - klare Trennung zwischen Erben und Versorgungsberechtigten
 - Schutz des Familienvermögens für die eigenen Kinder
 - geringeres Konfliktpotenzial als bei Vor- und Nacherbschaft

Frau König könnte neben den Anordnungen der Vor- und Nacherbschaft, der Vormundschaftsverfügung und der Testamentsvollstreckung z.B.:

- Ihrem Ehemann nur ein Wohnrecht an Ihrer Haushälfte und dem sonstigen gemeinsamen Vermögen, vor allem dem Hausrat zuwenden und Ihr Vermögen ansonsten ihren Kindern vererben
- Ihren Ehemann zwar zum Alleinerben einsetzen, ihren Kindern aber als Vermächtnis das andere Haus zuwenden



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**